

Die Praxis der Bundesbehörden in der Anwendung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen, vom 8. Februar 1872 [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **29 (1887)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-588087>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

weise ich bei der Impfung fast ausnahmslos Kälber unter vier Monaten zurück. Dagegen impfe ich gut entwickelte und gesunde Kälber vom 4. Altersmonate an. Solchen habe ich fast ausnahmslos die gleiche Dosis Impfstoff wie ein- bis zweijährigen Thieren eingeimpft. Da solche junge Thiere in der sehr grossen Mehrheit nur eine geringe Empfindlichkeit für die Einwirkung des zum Impfstoffe abgeschwächten Rauschbrandvirus besitzen, so liegt darin die Indikation, solchen jenen in nicht zu kleiner, wirkungsloser Menge einzuverleiben. Das Werk: „Le charbon symptomatique“ von Arloing, Cornevin und Thomas enthält zwar über diesen Punkt keine Andeutung.

Die Praxis der Bundesbehörden in der Anwendung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen, vom 8. Februar 1872.

(Fortsetzung.)

5. Bundesrathsbeschluss

in Sachen

des Staatsrathes des Kantons Wallis, betreffend Gerichtsstand in Strafsachen gegen Germain Bridi und Konsorten von Savièse, Kts. Wallis.

I. Mit Urtheil des Vizepolizeirichters von Saanen, Kantons Bern, vom 19. Dezember 1873 wurden Germain Bridi von Savièse, Kantons Wallis, und eine Anzahl anderer Bürger dieser Gemeinde, welche gegen Ende Juni 1873 Vieh auf ihre Weiden im Gebiete der Gemeinde Gsteig (Bern) hatten treiben lassen, in eine Busse von 195 Franken verfällt, weil sie es unterlassen hatten, dem Berginspektor der betreffenden Weiden den Tag des Auftriebes rechtzeitig anzuzeigen, und weil 33 Gesundheitsscheine nicht in gesetzlicher Ordnung gewesen waren. Das Urtheil wurde gestützt auf die Art. 1, 2, 3, 4 und 7

der Verordnung der Regierung des Kantons Bern über die Bergfahrt vom 30. April 1873, sowie auf den Art. 20 des bernischen Bergfahrtreglementes vom 26. März 1816.

Dieses Urtheil wurde am 22. Dezember 1873 dem Herrn Adrian Dubuis, Gemeindepräsidenten in Savièse, für sich und zu Handen der übrigen Betheiligten, mitgetheilt.

II. Am 23. Januar 1874 forderte der Amtsverweser von Saanen den Herrn Adrian Dubuis auf, den Betrag jener Busse nebst 46 Franken 40 Rappen Kosten, zusammen 241 Franken 40 Rappen, innert 14 Tagen zu bezahlen, ansonst das Holz auf seiner Weide im Gsteig sequestirt würde. Diese Forderung wurde am 13. Februar gleichen Jahres durch den Regierungsstatthalter von Saanen erneuert.

III. Der Staatsrath des Kantons Wallis beschwerte sich jedoch mit Eingabe vom 31. März 1874 bei dem Bundesrathe, indem er die Kompetenz des bernischen Richters bestritt, weil die Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen gegen Viehseuchen vom 8. Hornung 1872 (Off. S. X, 1029) nicht am Orte der Betretung haben geahndet werden dürfen, sondern nur am Wohnorte des Beklagten, und weil die in Frage stehende Widerhandlung vor Erlass des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1873 betreffend einige Zusatzartikel zu dem erstern Bundesgesetze (Off. S. XI 211) stattgefunden haben.¹⁾

Es gebe in der Eidgenossenschaft keine Kreise oder Kantone, welche eine besondere, mit dem Bundesgesetz im Widerspruch stehende, Gesetzgebung über die Vieh-Sanitätspolizei einführen und anwenden dürfen. Die Viehbesitzer von Savièse seien sonach bei dem Auftrieb auf ihre Alpen im Kanton Bern nur zur Erfüllung der im Bundesgesetz enthaltenen Vorschriften verpflichtet gewesen und dieser Pflicht haben sie genügt, in-

¹⁾ Das Bundesgesetz vom 19. Juli 1873 bestimmt, dass für Widerhandlungen gegen die Artikel 4 und 9 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 der Gerichtsstand des Ortes der Betretung gelte.

dem die Thiere vorher durch die Walliser Inspektoren untersucht und von diesen mit Gesundheitsscheinen versehen worden seien, die den Vorschriften des Bundesgesetzes entsprochen haben. Die weiter gehenden Vorschriften der bernischen Verordnungen können gegen sie nicht in Anwendung gebracht werden. Namentlich haben die Berner Behörden, wie dies im Spezialfalle geschehen, nicht verlangen können, dass das Vieh auf der Grenze des Kantons Bern durch bernische Beamte einer neuen Untersuchung unterworfen werde. Uebrigens habe der Staatsrath von Wallis in diesem Falle ausnahmsweise seine Zustimmung zu einer neuen Untersuchung gegeben; er könne daher nicht begreifen, wie die Viehbesitzer dennoch haben bestraft werden können.

IV. Die Regierung des Kantons Bern antwortete unterm 22. April 1874 wie folgt:

Am 12. Juni 1873 sei bei dem Regierungsstatthalter von Saanen die Bewilligung zum Auftrieb des Viehes von Savièse auf die Alpen im Gsteig verlangt worden. Da jedoch bekannt gewesen, dass in Savièse die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, so habe die Direktion des Innern von Bern die Bergfahrt für einstweilen verboten. Indessen habe sie später, nachdem auf Anordnung der Walliser Behörden eine thierärztliche Untersuchung stattgefunden, bei welcher die betreffenden Thiere als geheilt erklärt worden seien, den Auftrieb auf die Alpen bewilligt, jedoch nur unter der Bedingung, dass vorher noch eine Untersuchung durch einen bernischen Thierarzt stattfinde. Die Walliser Behörde sei hiemit einverstanden gewesen. Als jedoch der abgeordnete bernische Thierarzt am 25. Juni auf den verabredeten Platz sich habe begeben wollen, sei ihm auf dem Wege das Walliservieh begegnet, und zwar an einer Stelle, wo er die Untersuchung nicht habe vornehmen können. Nichtsdestoweniger haben die Viehbesitzer ihre Alpen bezogen. In Folge dessen haben sie dem Strafrichter überwiesen werden müssen.

Der Art. 11 des Bundesgesetzes betreffend die Seuchepolizei vom 8. Februar 1872 überlasse ausdrücklich den Kantonen, für die besondern Verhältnisse der Alpwirtschaft Vorschriften zu erlassen. Mit Rücksicht hierauf habe die Regierung von Bern am 31. Dezember 1872 das Reglement über die Bergfahrt vom 25. März 1816, soweit es durch das Bundesgesetz und die dazu gehörigen Verordnungen nicht verschärft worden, als in Kraft bleibend erklärt. Auch das Bergfahrtreglement vom 30. April 1873, welches für die Dauer eines Jahres erlassen worden sei, bewege sich innert der kantonalen Kompetenz. Diese beiden Verordnungen seien zur Zeit jenes Viehauftriebes für den Kanton Bern massgebend gewesen, und beide seien mit dem Bundesgesetze nicht im Widerspruche.

Die Walliser Regierung könne sich nicht darüber beklagen, dass eine sanitätspolizeiliche Untersuchung des Viehes durch einen bernischen Beamten verlangt worden. Die erwähnten bernischen Verordnungen beziehen sich nicht auf den Grenzverkehr, sondern reguliren die Bergfahrt überhaupt, gleichviel ob das Vieh aus dem eigenen, oder aus einem andern Kantone komme. Gegen einheimische Viehbesitzer wäre in gleichem Falle noch strenger verfahren worden.

Ueberhaupt handle es sich im Spezialfall nicht um eine Widerhandlung oder um eine unrichtige Anwendung der Bundesgesetze betreffend die Viehseuchen, oder um einen Rechtsstreit zwischen zwei Kantonen, sondern lediglich um ein Urtheil, das sich auf kantonale Vorschriften stütze, und wogegen nur die gewöhnlichen Rechtsmittel an die kantonalen Oberbehörden zulässig seien.

V. Am 24. April 1874 eröffnete der Bundesrath dem Staatsrath des Kantons Wallis, er pflichte in Würdigung der bernischerseits angegebenen Gründe der Ansicht bei, dass das Polizeirichteramt von Saanen befugt gewesen sei, das fragliche Urtheil zu fällen.

VI. Der Staatsrath des Kantons Wallis erneuerte jedoch mit Eingabe vom 8. August 1874 seinen Rekurs, indem er unter weiterer Ausführung seiner frühern Gründe daran festhielt, dass der Polizeirichter von Saanen formell nicht kompetent gewesen. Die Regierung von Bern habe vor dem Bundesgesetz vom 19. Juli 1873 selbst wiederholt in ähnlichen Fällen anerkannt, dass der Gerichtsstand der Heimat zuständig sei. Uebrigens haben auch materiell keine Gründe vorgelegen, um die Viehbesitzer von Savièse bestrafen zu können. Es handle sich um die Frage, ob eine strafbare Verletzung von Bundesgesetzen vorliege; also haben auch nur die Bundesbehörden in letzter Instanz zu entscheiden, ob die ausgesprochene Strafe gerechtfertigt sei. In materieller Beziehung falle namentlich in Betracht, dass die Schweizerbürger im interkantonalen Verkehre von Seite eines Kantones nicht zu weitem Förmlichkeiten und zur Beobachtung eines strengern Verfahrens angehalten werden können, als in dem Bundesgesetze sogar für die Fremden, welche Vieh über die Schweizergrenze führen, vorgeschrieben sei.

VII. Im Weitern beschwerte sich der Staatsrath von Wallis in der gleichen Eingabe noch darüber, dass am 13. Juli 1874 von dem Regierungsstatthalter und dem Vizepräsidenten des Gerichtes von Saanen zur Vollziehung des Urtheiles vom 19. Dezember 1873 neuerdings an die Viehbesitzer von Savièse die Aufforderung erlassen worden sei, die gegen sie ausgefallte Busse nebst den Kosten innert 4 Tagen zu bezahlen, ansonst gegen sie zur Pfändung und Vergantung der saisirten Objekte geschritten würde. Dieses Verfahren stehe im Widerspruche mit den Weisungen, die in dem Kreisschreiben des Bundesrathes vom 31. Juli 1874 (Bundesblatt 1874, II, 606) enthalten seien, zumal die Gemeinde Savièse hinlänglich zahlungsfähig sei.

VIII. Die Regierung des Kantons Bern rechtfertigte die Kompetenz der bernischen Gerichte wie folgt:

Die Ansicht, dass vor Erlass des Nachtragsgesetzes vom 19. Juli 1873 für Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 8. Hornung 1872 nicht das Forum der Betretung zuständig gewesen, sei unrichtig und hier ohne Bedeutung. Indem der Art. 11 des letzterwähnten Bundesgesetzes die Ordnung der alpwirtschaftlichen Verhältnisse den Kantonen überlasse, gebe er ihnen auch das Recht, die nöthigen Vorschriften durch Androhung von Bussen zu schützen. Da nun im Spezialfalle nur Widerhandlungen gegen bernische Verordnungen in Frage stehen, so müsse sich auch der Gerichtsstand nach dem bernischen Gesetze richten. Laut Art. 16 des Strafprozessgesetzes von Bern sei der ordentliche Gerichtsstand in Strafsachen derjenige des Ortes der That. Im Spezialfalle unterliege es aber keinem Zweifel, dass der Ort der That im Kanton Bern sich befinde.

Nachdem sodann die frühere Reklamation des Staatsrathes von Wallis vom 31. März 1874 durch den Entscheid des Bundesrathes vom 24. April 1874 ihre Erledigung gefunden und weitere Einwendungen nicht vor auszusehen gewesen, sei es in der Pflicht des Regierungsstatthalters gelegen, für die Vollziehung des Urtheiles vom 19. Dezember 1873 zu sorgen. Es sei daher auch die zweite Beschwerde nicht gerechtfertigt.

Es kommen folgende rechtliche Gesichtspunkte in Betracht :

1. Nach Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 16. Oktober 1874 sind alle Rekurse, welche vor dem 7. Oktober 1874 bei dem Bundesrathe eingegangen waren, noch von dem Bundesrathe und nöthigenfalls von der Bundesversammlung zu entscheiden. Da die vorliegende Beschwerde der Regierung des Kantons Wallis noch vor jenem Termine anhängig gemacht wurde, so liegt es in der Kompetenz des Bundesrathes, in erster Linie seinen Entscheid darüber zu geben, obschon nach Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege gegenwärtig die Erledigung von Rekursen der vorliegenden Art dem Bundesgerichte zustehen würde.

2. Was sodann die Sache selbst betrifft, so wird zunächst von der Regierung des Kantons Wallis behauptet, dass das Gericht von Saanen, Kantons Bern, nicht kompetent gewesen sei, das Polizeiuurtheil vom 19. Dezember 1873 gegen eine Anzahl Bürger von Savièse, Kantons Wallis, auszufällen, weil erst durch das Bundesgesetz vom 19. Juli 1873 der Gerichtsstand für Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872 am Orte der Betretung festgestellt worden sei, während die Thatsache, in welcher der bernische Richter eine solche Widerhandlung gefunden habe, von Ende Juni 1873 datire und damals für solche Widerhandlungen auch von der Regierung des Kantons Bern der Gerichtsstand des Wohnortes der Beklagten anerkannt worden sei.

3. Diese Einrede ist jedoch nicht begründet, weil das in Frage stehende Urtheil nicht auf eine Uebertretung des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 sich bezieht, sondern das Vorhandensein einer Widerhandlung gegen die Verordnung der Regierung des Kantons Bern, betreffend die Bergfahrt, vom 30. April 1873 und gegen das bernische Reglement über die Bergfahrt und die Rindviehpolizei von 1816 konstatirt, und die Urheber jener Widerhandlung nach Massgabe dieser polizeilichen Vorschriften des Kantons Bern bestraft.

4. Da die Thatsache, in welcher diese Widerhandlung liegen soll, unbestritten auf dem Gebiete des Kantons Bern vorgefallen ist, so war der Art. 10 des bernischen Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen massgebend, wonach der ordentliche Gerichtsstand für die Untersuchung und Beurtheilung einer strafbaren Handlung derjenige des Ortes der Begehung ist.

5. Die Regierung des Kantons Wallis legt indess, nach dem Inhalte ihrer Zuschrift an den Bundesrath vom 8. August 1874, weniger Gewicht auf die Kompetenzfrage als vielmehr auf das ganz ungewöhnliche (insolite) Verfahren und auf die ausserordentliche Strenge von Seite des Richters in Saanen

gegen die Viehbesitzer von Savièse ,welche ihr Vieh noch am Tage vor der Bergfahrt gehörig haben untersuchen lassen und von dem Viehinspektor von Savièse ausgestellte Gesundheits-scheine präsentirt haben.

6. Es ergibt sich nun aus den vorliegenden Untersuchungsakten, dass Namens der 33 verurtheilten Viehbesitzer von Savièse nur drei am 23. Juli und 11. August 1873 persönlich einvernommen worden sind, und dass dann die ganze Angelegenheit bis den 19. Dezember gleichen Jahres, an welchem Tage das Urtheil gefällt wurde, liegen blieb. Eine Vorladung der Beklagten zur Urtheilsfällung hat nicht stattgefunden; sie konnten daher auch nicht zur Gerichtsverhandlung erscheinen, um sich zu vertheidigen. Ferner wurde ihnen das Urtheil nicht durch gehörige Notifikation mitgetheilt, sondern lediglich mit einem direkten Schreiben der Gerichtsschreiberei Saanen, ohne dass den Verurtheilten, sei es im Urtheil, oder sei es im Begleitschreiben, angezeigt wurde, welches Rechtsmittel ihnen gegen das Urtheil zustehe und inner welcher Frist sie davon Gebrauch machen können.

7. Durch dieses Verfahren sind die allgemeinsten Regeln des Prozessrechtes und insbesondere auch die bezüglichlichen Vorschriften des bernischen Verfahrens in Strafsachen verletzt, wonach keinem Angeschuldigten das rechtliche Gehör geschmälert oder das Recht zur Vertheidigung verweigert werden darf. Es liegt daher gemäss Art. 4 und 5 und Art. 102, Ziff. 13 der Bundesverfassung, sowie nach Art. 2 des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen, in der Pflicht des Bundesrathes, gegen eine solche Rechtsverweigerung einzuschreiten und das bezüglichliche Urtheil aufzuheben.

8. Diese Massregel ist um so mehr gerechtfertigt, als den Verurtheilten sehr erhebliche Vertheidigungsgründe zur Seite stehen, die im Urtheile keine Würdigung gefunden haben, aber im Interesse der Billigkeit und materiellen Wahrheit zur Würdigung kommen müssen, zumal die betreffenden That-

sachen in den Akten bereits enthalten sind und von dem Polizeirichter mit Leichtigkeit hätten verifizirt werden können.

9. Wenn nach dem Gesagten das polizeirichterliche Urtheil vom 19. Dezember 1873 aufgehoben werden muss, so versteht es sich von selbst, dass auch die von dem Regierungstatthalteramte Saanen zur Deckung der durch jenes Urtheil ausgesprochenen Bussen und Kosten ausgewirkte Pfändung, wie jede andere Vollziehungsmassregel, dahinfallen muss.

Gestützt hierauf hat der Bundesrath den 30. Dezember 1875 beschlossen:

1. Das Urtheil des Polizeirichters von Saanen vom 19. Dezember 1873 gegen Germain Bridi von Savièse und Mithaften, sowie die zu dessen Vollziehung getroffenen Rechtsmassregeln sind hiemit aufgehoben.

2. Dieser Beschluss ist der Regierung des Kantons Wallis für sich und zuhanden des Germain Bridi und Mithaften, sowie der Regierung des Kantons Bern für sich und zuhanden des Polizeirichters in Saanen und des dortigen Regierungstatthalteramtes mitzutheilen, beiderseits unter Rücksendung der Akten.

Gegen diesen Beschluss des Bundesrathes rekurrierte die Regierung des Kantons Bern bei der Bundesversammlung. Die mit der Prüfung der Angelegenheit betraute Kommission des Ständerathes (Russenberger, Hold, Lussy) stellte folgende Anträge:

Die Mehrheit, vertreten durch Hrn. Russenberger, beantragte Aufhebung des Bundesrathsbeschlusses betreffend das vom Polizeirichter von Saanen am 19. Dezember 1873 gegen Germain Bridi und Mithaften von Savièse erlassene Urtheil, sowie die zur Vollziehung dieses Urtheils getroffenen Rechtsmassregeln und zwar auf Grund der Erwägungen:

1. dass das Urtheil des Polizeirichters in Saanen vom 19. Dezember 1873, welches durch den angeführten Bundesrathsbeschluss aufgehoben worden ist, erlassen wurde auf Grund einer kantonalen Polizeiverordnung, die weder ihrem Wort-

laute nach, noch in der Anwendung, die sie im vorliegenden Sonderfalle gefunden hat, im Widerspruche steht mit einer Bestimmung der Bundesverfassung oder eines Bundesgesetzes;

2. dass den Bundesbehörden kein Aufsichtsrecht über die kantonale Strafrechtspflege zusteht;

3. dass auch die Kantone durch die Bundesverfassung nicht gehindert sind, erlassene Strafurtheile gegen Schweizerbürger, welche in einem andern Kantone festen Wohnsitz haben, durch Beschlagnahme von Vermögensobjekten auf ihrem Gebiete zu vollstrecken.

Hr. Lussy stellte indessen den Antrag:

Es sei der fragliche Bundesrathsbeschluss aufrecht zu erhalten und die Regierung von Bern abzuweisen.

Der Ständerath beschloss am 17. März 1877:

In Betracht, dass aus den Akten sich nicht ergibt, ob eine förmliche Eröffnung des in Frage stehenden Urtheils an die Angeklagten bis dahin erfolgt ist und somit Zweifel darüber bestehen, ob dieses Urtheil in Rechtskraft getreten sei, wird die Angelegenheit zur Vervollständigung der Akten an den Bundesrath zurückgewiesen.

Unterm 26. Mai 1877 zog die Regierung von Bern ihren Rekurs zurück, womit die Angelegenheit aus Abschied und Traktanden der Bundesversammlung fiel und es beim Bundesrathsbeschlusse vom 30. Dezember 1875 sein Bewenden hatte.

6. Ist die eidgenössische Militärverwaltung gehalten, auch für die an Rekruten (Dragoner und Guiden) abzugebenden Pferde Gesundheits-scheine zu verabfolgen?

Auf diese Frage hat das eidgenössische Departement des Innern mit Kreisschreiben vom 6. Juni 1877 an die Kantonsregierungen folgende Antwort ertheilt:

Es steht ausser Zweifel, dass die eidgenössische Militärverwaltung, wenn sie einzelne Offizierspferde verkauft, oder militäruntauglich gewordene Pferde versteigert, nach Massgabe

von Art. 4 des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872¹⁾, und § 16 der Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze, vom 20. November 1872, den Käufern amtliche Gesundheitsscheine zu übergeben hat. Es steht somit die Uebergabe von Gesundheitsscheinen im Zusammenhang mit dem Verkauf der Thiere.

Etwas anders gestaltet sich die Frage hinsichtlich der vom Bunde den Dragonern und Guiden übergebenen Remontenpferde, welche in der Regel im Besitze des Mannes belassen werden. Diese Uebergabe ist kein eigentlicher Verkauf, noch lässt sich eine definitive Handänderung daraus ableiten. Die Rekruten übernehmen die Pferde gegen Erlegung der Hälfte der Schätzungssumme, welche ihnen in zehn Jahresraten wieder zurückvergütet wird, d. h. mit andern Worten, die Eigenthumsansprüche des Bundes an den fraglichen Kavalleriepferden bleiben so lange zu Recht bestehen, als nicht die eine oder andere der in den Artikeln 191 bis 204 der eidgenössischen Militär-Organisation vorgesehenen Bedingungen dahin gefallen ist.

Die Gesundheitsscheine sind eingeführt worden behufs Handhabung des Verbots des Verkehrs mit Hausthieren, welche an einer ansteckenden Krankheit leiden, oder durch Berührung mit solchen die Träger eines Ansteckungsstoffes sein können (Art. 3 und 4 des erwähnten Gesetzes).

Das Gesetz schliesst nun allerdings nicht aus, dass die Kantone unter gewissen Verhältnissen auch Gesundheitsscheine

¹⁾ Art. 4 des Bundesgesetzes lautet: Behufs Handhabung dieses (in Art. 3 aufgestellten Verbotes des Verkehrs mit an einer ansteckenden Krankheit leidenden oder einer solchen Krankheit verdächtigen Thieren) Verbotes werden für den Verkehr mit Rindvieh und Thieren aus dem Pferdegeschlecht amtliche Gesundheitsscheine in der Art eingeführt, dass bei jeder Veräusserung eines über sechs Monate alten Thieres, sofern dasselbe ausser den Inspektionskreis geführt wird, dem Uebernehmer ein Gesundheitsschein übergeben werden muss.

verlangen können bei blosser Ortsveränderung der Hausthiere ohne Handänderung derselben (Art. 11 des Gesetzes und § 6 der Vollziehungsverordnung); aber es bezieht sich dieses ausschliesslich auf die besondern Verhältnisse der Viehsommerung und -Winterung und die damit verbundene Gefahr, welche aus dem Zusammenbringen der Thiere aus verschiedenen Landesgegenden oder dem Auslande erwächst (§ 37 der Vollziehungsverordnung) und die von den Kantonen diesfalls erlassenen Bestimmungen unterliegen der Genehmigung des Departements des Innern.

Es muss eingeräumt werden, dass, wenn irgendwo und durch irgend Jemanden die für den Verkehr mit Hausthieren bestehenden Vorschriften umgangen werden wollten unter dem Vorwande, es sei mit der Ortsveränderung der Thiere keine Handänderung verbunden, insofern dadurch jede Gefahr einer Verschleppung ansteckender Krankheiten nicht ausgeschlossen wäre, die Sanitätsbehörden das Recht und die Pflicht hätten, einzuschreiten und diejenigen Massregeln zu treffen, durch welche der Zweck des Gesetzes erreicht würde.

Alle diese Vorschriften und Voraussetzungen treffen jedoch in Bezug auf die vom Bunde an die Mannschaft übergebenen Militärpferde nicht zu und es ist die Forderung von Gesundheitsscheinen für diesen Fall im Gesetze auch nirgends vorgesehen. Die Anwendung derselben für Ortsveränderung der Militärpferde würde sich zu einer vexatorischen Massregel gestalten und ins Endlose führen. Der Bund müsste dann noch weit eher Gesundheitsscheine verlangen für die in den Dienst einrückenden Pferde. Bei stattfindenden Dislokationen aber wären Scheinabgabe und Scheinlösung eine Unmöglichkeit.

Abgesehen davon, dass in den eidgenössischen Pferde-depots und Militärschulen eine genaue sachkundige Aufsicht stattfindet und dass eine Verbreitung von Seuchen durch Veränderung des Standortes der Pferde, wie sie das Institut der Gesundheitsscheine verhüten will, gar nicht denkbar ist, gelangt das Departement zu dem Schlusse:

Die eidgenössische Militärverwaltung hat sowohl nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Hornung 1872, als der Natur der Sache nach, Gesundheitsscheine abzugeben beim Verkauf von Pferden an Offiziere und bei der Veräusserung militäruntauglich gewordener Pferde; dagegen sind die vom Bunde an Dragoner und Guiden übergebenen Pferde diesen Vorschriften nicht unterworfen. ¹⁾

7. Der § 15 der Vollziehungsverordnung vom 20. November 1872 zum Bundesgesetze über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872 (vergl. Art. 20 der neuen Vollziehungsverordnung vom 17. Dezember 1886) lautet: „Mit der Handänderung eines Thieres erlischt die Gültigkeit des betreffenden Scheines für fernere Veräusserung, auch wenn sonst der Gültigkeitstermin noch nicht abgelaufen wäre, und es muss bei einer neuen Handänderung ein neuer Schein auf den Namen des Verkäufers gelöst werden.“

Unter Berufung auf diese Bestimmung ist die Frage aufgeworfen worden, ob, wenn Verkäufer und Käufer in demselben Inspektionskreise wohnhaft sind, der erstere dem letzteren für das verkaufte Stück Vieh einen Gesundheitsschein zu geben schuldig, und ob letzterer (Käufer) berechtigt sei, mit einem solchen Scheine, ohne einen neuen Schein auf seinen Namen zu lösen, das Haupt Vieh ausser den Inspektionskreis auf einen Markt zu führen.

¹⁾ Art. 86 der neuen Vollziehungsverordnung vom 17. Dezember 1886 lautet: „Die zur Armee gehörenden Pferde und Maulthiere sind nicht mit Gesundheitsscheinen zu versehen.“

Für Thiere, welche die Militärbehörde verkauft oder ausrangirt, wird ein Gesundheitsschein vom Viehinspektor des Ortes ausgestellt, in welchem der Verkauf oder die Ausrangirung stattfindet. Dasselbe ist der Fall bei Verkäufen, welche von im Dienste befindlichen Offizieren abgeschlossen werden.“

Bei Prüfung dieser Fragen sind in Betracht zu ziehen

1. Art. 4 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872, wonach bei jeder Veräusserung eines über 6 Monate alten Thieres aus dem Pferde- und Rindviehgeschlecht, sofern dasselbe ausser den Inspektionskreis geführt wird, dem Uebernehmer ein Gesundheitsschein übergeben werden muss;

2. § 1 der Verordnung vom 3. Oktober 1873, betreffend Massregeln zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche, wonach die Gesundheitsscheine auch für den Verkehr mit Kälbern, Schafen, Ziegen und Schweinen in der Meinung vorgeschrieben sind, dass bei jeder Veräusserung eines Thieres, sofern dasselbe ausser den Inspektionskreis geführt wird, dem Uebernehmer ein Gesundheitsschein übergeben werden muss.

Es folgt aus dem Bedingungssatze zur Evidenz, dass, wenn Käufer und Verkäufer in demselben Inspektionskreise wohnen, ein Gesundheitsschein nicht gegeben zu werden braucht.

Mit Bezug auf den zweiten Theil der Frage ist zu beachten, dass nach Alinea 2 von Art. 6 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 die Gesundheitsscheine u. a. den Namen des Eigenthümers der Thiere enthalten müssen. Es folgt hieraus, dass der Käufer einen Gesundheitsschein, der den Namen des Verkäufers enthält, nicht mehr verwenden darf.

Mit Recht wird daher in einer Schlussnahme des Regierungsrathes des Kantons Unterwalden o. d. W. festgesetzt, dass jeder Verkäufer eines Stückes Rindvieh auf Verlangen des Käufers, sofern dasselbe ausser den betreffenden Inspektionskreis geführt werden will, einen Gesundheitsschein für das veräusserte Thier zu übergeben hat, auch wenn Käufer und Verkäufer in demselben Inspektionskreis wohnhaft sind.

„Nur wenn die Wiederveräusserung,“ bestimmt § 15 der Verordnung vom 20. November (vergl. Art. 20 derjenigen vom 17. Dezember 1886) „auf einem Markte vor dem Abführen des Thieres stattfindet, ist derselbe Schein verwendbar, sofern auf demselben die erfolgte Handänderung unter Angabe

des Zwischenkäufers von dem amtlichen Marktaufseher (resp. Viehinspektor des Ortes, in welchem der Markt stattfindet) vorgemerkt wird.

8. Fleischschau.

Von einer Kantonsregierung wurde angefragt, ob eine Bestimmung, zu Folge welcher alles Fleisch, das von auswärts, sei es für öffentliche Anstalten oder für Private eingebracht werde, zuerst im Schlachthause besichtigt werden müsse, und von Grossvieh nur in ganzen Vierteln und nur in Hälften von Kleinvieh eingeführt werden dürfe, mit dem Grundsatz der in Artikel 31 der Bundesverfassung gewährleisteten Handels- und Gewerbefreiheit vereinbar sei oder nicht. Die betreffende Regierung wollte, bevor sie einem jene Bestimmung enthaltenden Schlachthausreglemente der städtischen Gemeinde L. ihre Genehmigung erteilte einen bezüglichen Entscheid einholen.

Es wurde erwidert:

Die Beantwortung der Frage, ob die genannte Bestimmung angesichts des Artikels 31 der Bundesverfassung zulässig sei, hängt davon ab, ob sanitätspolizeiliche Gründe für die Bestimmung sprechen, da in jenem Artikel Massregeln, welche sich auf solche Gründe stützen können, vorbehalten sind. In Gemässheit eines Gutachtens des Herrn Zangger entschied die Behörde:

1. Vom sanitätspolizeilichen Standpunkte aus kann die erwähnte Bestimmung der Schlachthausordnung der Gemeinde L. gebilligt werden, soweit es Fleisch betrifft, welches in L. zum Wiederverkauf gelangt, oder für öffentliche Wurstereien verwendet wird.

2. Dagegen sind auch die sanitätspolizeilichen Gründe nicht zwingend, die Einfuhr von Fleisch, das nicht zum Wiederverkauf bestimmt ist, sondern zum unmittelbaren Consum von Einzelnen eingeführt wird, denselben Anordnungen zu unterwerfen und die Verkehrsfreiheit in so hohem Masse zu beschränken.